PartnerFonds AG i.L.

München

ANGEBOTSUNTERLAGE

Öffentliches Aktienrücktauschangebot

der PartnerFonds AG i.L.

Widenmayerstraße 50
D–80538 München

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von bis zu 32.082.123 nennwertlosen Namensaktien der PartnerFonds AG i.L.

gegen Tausch von bis zu 1.217.076

Aktien an der Blue Cap AG, München

Andienungsverhältnis: 1,25:1

Tauschverhältnis 26,36:1

Annahmefrist:

28. November 2025, 0:00 Uhr, bis einschließlich 12. Dezember 2025, 24:00 Uhr

Aktien der PartnerFonds AG i.L.:	ISIN DE000A0V9AZ7 / WKN A0V9AZ7
PartnerFonds Tendered Line 1:	ISIN DE000A40ZW96 / WKN A40ZW9
PartnerFonds Tendered Line 2 / Cash:	ISIN DE000A0XXTB0 / WKN A0XXTB
PartnerFonds Tendered Line 3 / Mehrand.:	ISIN DE000A0XXTD6 / WKN A0XXTD
Andienungsrechte:	ISIN DE000A40ZWA2 / WKN A40ZWA
Ausgeübte Andienungsrechte:	ISIN DE000A40ZWB0 / WKN A40ZWB
Ausgeübte Andienungsrechte Cash:	ISIN DE000A0Z2342 / WKN A0Z234
Aktien der Blue Cap AG:	ISIN DE000A0JM2M1 / WKN A0JM2M

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE 4
1.1 Durchführung des Aktienrücktauschangebots und anwendbares Recht 4
1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage 4
1.3 Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland 5
1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rücktauschangebots 6
1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen 6
1.6 Eigenverantwortliche Entscheidung der PartnerFonds-Aktionäre 7
2. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS 7
3. DAS ANGEBOT 10
3.1 Inhalt des Angebots 10
3.2 Beginn und Ende der Annahmefrist 10
3.3 Bedingungen und Genehmigungen 11
4. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS 11
4.1 Annahmeerklärung und Umbuchung 11
4.2 Weitere Erklärungen der PartnerFonds-Aktionäre bei Annahme des Rücktauschangebots 13
4.3 Rechtsfolgen der Annahme 14
4.4 Abwicklung des Rücktauschangebots 15
4.5 Andienungsrechte und Andienungsverhältnis 16
4.6 Rücktausch weiterer PartnerFonds-Aktien (Mehrandienungsrecht) 16
4.7 Bar- und Spitzenausgleich 17
4.8 Kosten 18
4.9 Kein Börsenhandel in Eingereichten PartnerFonds-Aktien 18
4.10 Kein vertragliches Rücktrittsrecht 18
5. GRUNDLAGEN DES RÜCKTAUSCHANGEBOTS 18
5.1 Kapitalstruktur der Gesellschaft 18
5.2 Hauptversammlungsbeschluss bzgl. Kapitalherabsetzung und Rücktausch eigener Aktien 19
5.3 Beschluss des Abwicklers zur Abgabe des Angebots 21
5.4 Verwendung zurückgekaufter Aktien 21
6. ANGABEN ZUM TAUSCHVERHÄLTNIS 22
7. GARANTIEVERSPRECHEN DER GESELLSCHAFT 22

8. FOLGEN DES RÜCKERWERBS 23

9. SITUATION DER PARTNERFONDS-AKTIONÄRE, DIE DAS RÜCKTAUSCHANGEBOT NICHT ANNEHMEN 23

10. RECHTE DER GESELLSCHAFT IN BEZUG AUF DIE ERWORBENEN PARTNERFONDS-AKTIEN.....23

11. ENTWICKLUNG DES BESTANDS IN EIGENEN AKTIEN, BEHANDLUNG EIGENER AKTIEN 24

12. HINWEIS AUF WERTPAPIERPROSPEKT 24

13. STEUERRECHTLICHER HINWEIS 24

14. SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN 24

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND 25

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE

1.1 Durchführung des Aktienrücktauschangebots und anwendbares Recht

Das in dieser Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) beschriebene Angebot der PartnerFonds AG i.L., einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Planegg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 173995 (die „**Gesellschaft**“), ist ein freiwilliges öffentliches Angebot in Form eines Teilangebots zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft (das „**Rücktauschangebot**“). Das Rücktauschangebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die „**PartnerFonds-Aktionäre**“) zum Erwerb von bis zu 32.082.123 nennwertlosen Namensaktien an der Gesellschaft durch die Gesellschaft, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, (ISIN DE000A0V9AZ7 / WKN A0V9AZ7) (jeweils eine „**PartnerFonds-Aktie**“ und zusammen die „**PartnerFonds-Aktien**“) im Tausch gegen Aktien an der Blue Cap AG (die „**Blue Cap-Aktien**“), einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 162137 (die „**Blue Cap**“).

Die Gesellschaft hält mittelbar über ihre Tochtergesellschaft PartnerFonds >>Kapital für den Mittelstand<< Anlage GmbH & Co. KG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 82478 (die „**PF Anlage KG**“), 1.217.076 Blue Cap-Aktien.

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot betreffend die Blue Cap-Aktien ist am 27. November 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft (www.partnerfonds.ag im Bereich „Investor Relations“) ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Wertpapierprospekt veröffentlicht worden.

Das Rücktauschangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland abgegeben. Die Abgabe oder Veröffentlichung des Rücktauschangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland (die „**Ausländischen Rechtsordnungen**“) oder eine möglicherweise den Ausländischen Rechtsordnungen unterfallende öffentliche Werbung für das Rücktauschangebot erfolgen nicht, sind nicht vorgesehen und auch nicht bezweckt. Es sind auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Rücktauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden. PartnerFonds-Aktionäre können folglich in Bezug auf das Rücktauschangebot nicht die Anwendung Ausländischer Rechtsordnungen zum Schutz von Anlegern für sich beanspruchen oder hierauf vertrauen.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage ist in deutscher Sprache verfasst und wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse (www.partnerfonds.ag im Bereich „Investor Relations“) sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.3 Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung ist weder erfolgt, beabsichtigt, noch wird sie durch die Gesellschaft gestattet. Eine solche nicht gestattete Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage kann den Bestimmungen (insbesondere Beschränkungen) Ausländischer Rechtsordnungen unterliegen. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen.

Das Rücktauschangebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika unterbreitet. Weder die Angebotsunterlage noch ihr Inhalt dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht, versendet, verteilt oder verbreitet werden, und zwar jeweils weder durch Verwendung eines Postdienstes noch eines anderen Mittels oder Instrumentariums des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Einzelstaaten oder des Außenhandels oder der Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies schließt unter anderem Faxübertragung, elektronische Post, Telex, Telefon und das Internet ein. Auch Kopien der Angebotsunterlage und sonstiger damit in Zusammenhang stehender Unterlagen dürfen weder in die Vereinigten Staaten von Amerika noch innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika übersandt oder übermittelt werden.

Soweit ein depotführendes Kreditinstitut bzw. ein depotführendes Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens (die „**Depotführende Bank**“) gegenüber seinen Kunden Informations- oder Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Rücktauschangebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die Depotführende Bank gehalten, die Auswirkungen Ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen. Etwaige Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Rücktauschangebot betreffender Informationsunterlagen an PartnerFonds-Aktionäre außerhalb Deutschlands durch eine Depotführende Bank oder Dritte erfolgen weder im Auftrag noch in Verantwortung der Gesellschaft.

Jenseits der genannten Beschränkungen kann das Rücktauschangebot grundsätzlich von allen in- und ausländischen PartnerFonds-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage angenommen werden. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Annahme dieses Rücktauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. PartnerFonds-Aktionären, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme dieses

Rücktauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Die Gesellschaft kann ferner keine Verantwortung für die Missachtung von rechtlichen Bestimmungen oder den Beschränkungen dieses Rücktauschangebots durch Dritte übernehmen. Ergänzend weist die Gesellschaft darauf hin, dass Annahmeerklärungen, die direkt oder indirekt einen Verstoß gegen vorstehende Beschränkungen begründen würden, insbesondere von PartnerFonds-Aktionären mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Gesellschaft nicht entgegengenommen werden.

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen kann dieses Rücktauschangebot von allen PartnerFonds-Aktionären angenommen werden.

1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rücktauschangebots

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat die Gesellschaft am 23. April 2025 die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 2. Juni 2025 veröffentlicht. Darin schlugen Abwickler und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, eine Kapitalherabsetzung im Wege des Rücktauschs und der Einziehung eigener Aktien zu beschließen. Diesem Vorschlag ist die Hauptversammlung vom 2. Juni 2025 mit einer Mehrheit von 99,05 % der gültig abgegebenen Stimmen gefolgt.

Die Gesellschaft hat am 27. November 2025 im Wege einer Pressemitteilung bekanntgegeben, dass das Rücktauschangebot nunmehr unterbreitet wird. Die Eckdaten des Rücktauschangebots wie Andienungsverhältnis, Angebotspreis und Annahmefrist sind ebenfalls in der Pressemitteilung enthalten.

Die entsprechende Pressemitteilung ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse (www.partnerfonds.ag im Bereich „Investor Relations“) abrufbar.

1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Datum dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ohne Ankündigung ändern können. Im Falle einer Änderung dieser Informationen übernimmt die Gesellschaft keinerlei Verpflichtung, diese Angebotsunterlage zu aktualisieren.

Aktuelle Informationen zur Geschäftstätigkeit sowie zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft finden sich in den Finanzberichten, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse (www.partnerfonds.ag im Bereich „Investor Relations“) zugänglich sind. Ferner ist im Hinblick auf das öffentliche Angebot betreffend die Blue Cap-Aktien am 27. November 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse (www.partnerfonds.ag im Bereich „Investor Relations“) ein Wertpapierprospekt veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass sie mit Ausnahme der Zentralen Abwicklungsstelle (wie unten definiert), die im Rahmen der technischen Abwicklung zu technischen

Aspekten des Rücktauschangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage Auskunft geben kann, keinen Dritten ermächtigt hat, Aussagen zu dieser Angebotsunterlage und/oder zu dem Rücktauschangebot zu machen. Dies gilt insbesondere für die Depotführende Bank. Etwaige Aussagen Dritter erfolgen daher ohne Zustimmung der Gesellschaft und sind dieser nicht zuzurechnen.

1.6 Eigenverantwortliche Entscheidung der PartnerFonds-Aktionäre

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass diese Angebotsunterlage keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und die PartnerFonds-Aktionäre nicht verpflichtet sind, das Rücktauschangebot anzunehmen. Die PartnerFonds-Aktionäre haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Rücktauschangebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen wirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen Belange zu treffen. Dazu sollten sie sich gegebenenfalls fachkundig beraten lassen.

Da die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots auch von der persönlichen und individuellen Lage jedes PartnerFonds-Aktionärs abhängt, kann die Gesellschaft keine generelle Aussage dazu treffen, ob sie die Annahme oder die Ablehnung des Angebots empfiehlt.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist stets im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Deshalb enthält diese Zusammenfassung nicht alle Angaben, die für PartnerFonds-Aktionäre relevant sein können. PartnerFonds-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage sowie den im Hinblick auf das öffentliche Angebot betreffend die Blue Cap-Aktien am 27. November 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft (www.partnerfonds.ag im Bereich „Investor Relations“) veröffentlichten Wertpapierprospekt aufmerksam lesen.

Anlass des Angebots	Das Rücktauschangebot dient der Umsetzung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juni 2025 über eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien der Gesellschaft. Die Kapitalherabsetzung durch die Einziehung von Aktien erfolgt zum Zwecke der weiteren Liquidation der Gesellschaft.
Gegenstand des Angebots	Das Rücktauschangebot umfasst insgesamt 1.217.076 Blue Cap-Aktien. Mit dem Rücktauschangebot können bis zu 32.082.123 PartnerFonds-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 32.082.123,00 gegen Blue Cap-Aktien getauscht

	werden. Dies entspricht bis zu ca. 80,20 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.
Gegenleistung / Tauschverhältnis	1 Blue Cap-Aktie für je 26,36 PartnerFonds-Aktien.
Andienungsrechte / Andienungsverhältnis	Den PartnerFonds-Aktionären stehen Rechte zur Andienung von PartnerFonds-Aktien (die „**Andienungsrechte**“) zu, wobei jeweils eine PartnerFonds-Aktie ein Andienungsrecht vermittelt. Entsprechend dem geltenden Andienungsverhältnis von 1,25:1 sind 1,25 Andienungsrechte erforderlich, um das Rücktauschangebot für eine (1) PartnerFonds-Aktie annehmen zu können (das „**Andienungsverhältnis**“).
Mehrandienungsrecht	Denjenigen PartnerFonds-Aktionären, die ihre Andienungsrechte ganz oder teilweise ausgeübt haben (die „**Teilnehmenden PartnerFonds-Aktionäre**“), jedoch noch weitere PartnerFonds-Aktien gegen Blue Cap Aktien zurücktauschen möchten, können von zusätzlichen Andienungsrechten (die „**Mehrandienungsrechte**“) Gebrauch machen, soweit die Gesamtzahl der PartnerFonds-Aktien, für die das Rücktauschangebot aufgrund der Andienungsrechte vor dem Ende der Andienungsfrist angenommen wurde, den Betrag unterschreitet, um den das Grundkapital der Gesellschaft höchstens herabgesetzt werden kann, und PartnerFonds-Aktien verbleiben, für die das Rücktauschangebot noch angenommen werden kann (die „**Verbleibenden PartnerFonds-Aktien**“). Die Anzahl der Verbleibenden PartnerFonds-Aktien ist dabei insofern begrenzt, als die Anzahl der PartnerFonds-Aktien, für die das Rücktauschangebot insgesamt angenommen werden kann, auf den Betrag begrenzt ist, um den das Grundkapital der Gesellschaft höchstens herabgesetzt werden kann und Blue Cap-Aktien zur Übertragung gegen PartnerFonds-Aktien bereitstehen. Das Mehrandienungsrecht kann ausgeübt werden, um das Rücktauschangebot für weitere PartnerFonds-Aktien anzunehmen. Die PartnerFonds-Aktionäre müssen in der Annahmeerklärung entscheiden, inwieweit sie vom Mehrandienungsrecht Gebrauch machen wollen.

Bei Überausübung der Mehrandienungsrechte wird die Möglichkeit, das Rücktauschangebot anzunehmen, proportional im Verhältnis zur Summe der ausgeübten Mehrandienungsrechte verteilt.

Bar- und Spitzenausgleich	Soweit aufgrund des Tauschverhältnisses für einzelne Eingereichte PartnerFonds-Aktien das Rücktauschangebot nicht angenommen werden kann, erhalten die PartnerFonds-Aktionäre zum Ausgleich einen Barbetrag von der Gesellschaft. Dies gilt sowohl für die Andienungsrechte als auch Mehrandienungsrechte. Der Bar- und Spitzenausgleich setzt die Andienung der PartnerFonds-Aktien sowie die Umbuchung des entsprechenden Anteils an Andienungsrechte Cash voraus.
Annahme	PartnerFonds-Aktionäre können das Rücktauschangebot nur schriftlich innerhalb der Annahmefrist gegenüber ihrer Depotführenden Bank für alle oder einen Teil ihrer eintauschbaren PartnerFonds-Aktien annehmen. Zur Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail ausreichend. Den PartnerFonds-Aktionären soll von ihrer Depotführenden Bank ein Formular für die Annahme des Rücktauschangebots zur Verfügung gestellt werden. In dem Formular sollen die PartnerFonds-Aktionäre auch entscheiden können, ob sie ihre etwaigen Mehrandienungsrechte ausüben wollen.
Annahmefrist	Die Frist für die Annahme des Rücktauschangebots beginnt am 28. November 2025, 0:00 Uhr und endet am 12. Dezember 2025, 24:00 Uhr (vorbehaltlich einer Verlängerung).
Bedingung	Die Durchführung dieses Rücktauschangebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Tauschverträge sind von der Bedingung abhängig, dass die in § 225 Abs. 1 AktG genannte Sperrfrist von sechs Monaten seit der Veröffentlichung des Gläubigerhinweises gemäß § 225 Abs. 1 S. 1 AktG abgelaufen ist. Die Gesellschaft benötigt keine behördlichen Genehmigungen oder Freigaben für die Durchführung des Rücktauschangebots.

3. DAS ANGEBOT

3.1 Inhalt des Angebots

Die Gesellschaft bietet hiermit allen PartnerFonds-Aktionären an, von ihnen gehaltene PartnerFonds-Aktien gegen Aktien an der Blue Cap im Tauschverhältnis von

26,36:1

nach Maßgabe des Tauschverhältnisses und der Bedingungen dieser Angebotsunterlage zu tauschen und zu erwerben. Dem Tauschverhältnis wird rechnerisch pro rückerworbener PartnerFonds-Aktie höchstens der rechnerische Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zugrunde gelegt, also höchstens ein Wert von EUR 1,00. Der zugrunde zulegende Wert pro Blue Cap-Aktie beträgt EUR 26,36.

Mit dem Rücktauschangebot können bis zu 32.082.123 PartnerFonds-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 32.082.123,00 gegen Blue Cap-Aktien getauscht werden. Dies entspricht bis zu ca. 80,20% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.

Die PartnerFonds-Aktionäre erhalten Andienungsrechte, wobei die Inhaberschaft von einer (1) PartnerFonds-Aktie ein Andienungsrecht vermittelt. Entsprechend dem geltenden Andienungsverhältnis von 1,25:1 sind 1,25 Andienungsrechte erforderlich, um das Rücktauschangebot für eine (1) PartnerFonds-Aktie annehmen zu können.

Die Annahmemöglichkeit des einzelnen PartnerFonds-Aktionärs richtet sich nach der Zahl der diesem zustehenden Andienungsrechte unter Berücksichtigung des Zukaufs oder Verkaufs von Andienungsrechten durch den jeweiligen PartnerFonds-Aktionär (vgl. dazu unten Ziff. 4.5).

Um eine hohe Annahmequote des Rücktauschangebots zu erreichen, sollen den Teilnehmenden PartnerFonds-Aktionären Mehrandienungsrechte für die Verbleibenden PartnerFonds-Aktien gewährt werden.

Die PartnerFonds-Aktionäre sollen in der Annahmeerklärung erklären, für wie viele PartnerFonds-Aktien sie das Rücktauschangebot annehmen wollen und damit entscheiden, inwieweit sie ihre Mehrandienungsrechte ausüben wollen (siehe Ziff. 4.1.) Sollte die Anzahl der PartnerFonds-Aktien, für die die Teilnehmenden PartnerFonds-Aktionäre die Mehrandienungsrechte ausüben, größer sein als die Zahl der Verbleibenden PartnerFonds-Aktien, wird die Möglichkeit, das Rücktauschangebot auch in Bezug auf Mehrandienungsrechte anzunehmen, proportional im Verhältnis zur Summe der ausgeübten Mehrandienungsrechte der Teilnehmenden PartnerFonds-Aktionäre auf diese verteilt.

3.2 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Rücktauschangebots beginnt am 28. November 2025, 0:00 Uhr und endet am 12. Dezember 2025, 24:00 Uhr (die „**Annahmefrist**“).

Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern; in diesem Fall ersetzt die verlängerte Annahmefrist in den Regelungen dieser Angebotsunterlage die Annahmefrist. Sollte sich die Gesellschaft für eine solche Verlängerung entscheiden, wird sie dies vor Ablauf der Annahmefrist bekanntgeben. Die Bekanntmachung einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist erfolgt in gleicher Weise wie die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (s. oben Ziff. 1.2); im Hinblick auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt zur Fristwahrung (unabhängig vom Zeitpunkt der Veröffentlichung) die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen über die Verlängerung der Annahmefrist beim Bundesanzeiger.

3.3 Bedingungen und Genehmigungen

Die Durchführung dieses Rücktauschangebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Tauschverträge sind von der Bedingung abhängig, dass die in § 225 Abs. 1 AktG genannte Sperrfrist von sechs Monaten seit der Veröffentlichung des Gläubigerhinweises gemäß § 225 Abs. 1 S. 1 AktG abgelaufen ist.

Die Gesellschaft benötigt keine behördlichen Genehmigungen oder Freigaben für die Durchführung des Rücktauschangebots.

PartnerFonds-Aktionäre werden aufgefordert, selbst zu prüfen, ob die Annahme oder die Nicht-Annahme des Rücktauschangebots für sie einer Genehmigung oder Freigabe bedarf oder zu sonstigen Anzeige- oder Veröffentlichungspflichten führt, insbesondere nach anwendbaren fusionskontrollrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen (z.B. dem Wertpapierhandelsgesetzbuch) oder dem Aktienrecht.

4. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

Die Gesellschaft hat die Quirin Privatbank AG, Berlin, als Tender Agent und zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Rücktauschangebots beauftragt (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

4.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

PartnerFonds-Aktionäre können das Rücktauschangebot nur schriftlich innerhalb der Annahmefrist gegenüber ihrer Depotführenden Bank annehmen; zur Klarstellung: zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail. Eine Annahme ist dabei für alle oder einen Teil der von einem PartnerFonds-Aktionär gemäß seinen Andienungsrechten eintauschbaren PartnerFonds-Aktien (unter Berücksichtigung eines etwaigen Zu- oder Verkaufs von Andienungsrechten) möglich und – sofern der PartnerFonds-Aktionäre Mehrandienungsrechte ausübt –, darüber hinaus für seine eintauschbaren PartnerFonds-Aktien möglich, für die er Mehrandienungsrechte ausübt. Ein Bar- und Spitzenausgleich ist nur möglich, wenn einzelne PartnerFonds-Aktionäre das Angebot für einzelne von ihnen gehaltene PartnerFonds-Aktien nicht annehmen können. Dies dient der Gleichbehandlung aller PartnerFonds-Aktionäre und bietet ihnen gleichzeitig die Möglichkeit, ihre Beteiligung an der Gesellschaft flexibel zu steuern.

Die Annahmeerklärung wird wirksam, wenn die folgenden Umbuchungen vorgenommen werden (die „**Umbuchungen Rücktauschangebot**“):

- Die Andienungsrechte werden von der ISIN DE000A40ZWA2 in die ISIN DE000A40ZWB0 umgebucht (die „**Umbuchung Andienungsrechte**“) und
- Die PartnerFonds-Aktien, für welche die Annahme des Rücktauschangebots erklärt wurde (die „**Eingereichten PartnerFonds-Aktien**“), wurden in die ISIN DE000A40ZW96 (die „**PartnerFonds Tendered Line 1**“) umgebucht (die „**Umbuchung PartnerFonds-Aktien**“).
- Im Zusammenhang mit der Umbuchung der PartnerFonds-Aktien wurden optional
  - Andienungsrechte von der ISIN DE000A40ZWA2 im Verhältnis 1:1 in ISIN DE000A0Z2342 (das „**Ausgeübte Andienungsrechte Cash**“) umgebucht, sofern aufgrund der Aktien-Bestände und der erteilten Instruktionen noch Bestände kleiner 26 von Andienungsrechten mit der ISIN DE000A40ZWA2 übrig sind oder
  - PartnerFonds-Aktien im Verhältnis 1:1 in die ISIN DE000A0XXTB0 (die „**PartnerFonds Tendered Line 2 / Cash**“) umgebucht werden, für Bestände, die nicht mehr zum Bezug von ganzen Blue Cap-Aktien berechtigt sind.
- Im Zusammenhang zur Teilnahme am Mehrerwerb wurden:
  - Die PartnerFonds-Aktien im Verhältnis 1:1 in die ISIN DE000A0XXTD6 (die „**PartnerFonds Tendered Line 3 / Mehrand.**“) umgebucht und
  - für Bestände, die nicht mehr zum Bezug von ganzen Blue Cap-Aktien berechtigen, werden bei der Annahme des Angebots die PartnerFonds Aktien in die PartnerFonds Tendered Line 2 / Cash im Verhältnis 1:1 umgebucht.

Die Umbuchungen Rücktauschangebot werden durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchungen Rücktauschangebot gelten als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchungen bis 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt werden, also voraussichtlich bis 16. Dezember 2025, 18:00 Uhr (sogenannte „**Technische Nachbuchungsfrist**“). Jeder Tag, an dem (i) die Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind und (ii) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist, wird als „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet.

Den PartnerFonds-Aktionären soll von ihrer Depotführenden Bank ein Formular für die Annahme des Rücktauschangebots zur Verfügung gestellt werden.

In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wie viele PartnerFonds-Aktien der PartnerFonds-Aktionär das Rücktauschangebot annimmt. Der PartnerFonds-Aktionär und seine Depotführende Bank haben sicherzustellen, dass eine entsprechende Anzahl an Andienungsrechten für die Andienung der PartnerFonds-Aktien vorliegt, was die aus den von dem PartnerFonds-Aktionär gehaltenen PartnerFonds-Aktien resultierenden Andienungsrechte sowie eventuell hinzuerworbene Andienungsrechte anderer PartnerFonds-Aktionäre umfasst, aber auch den Verkauf von Andienungsrechten berücksichtigt (hierzu näher Ziff. 4.5).

Eingereichte PartnerFonds-Aktien sowie ausgeübte Andienungsrechte und ausgeübte Andienungsrechte Cash können nicht mehr übertragen noch kann über sie anderweitig verfügt werden.

4.2 Weitere Erklärungen der PartnerFonds-Aktionäre bei Annahme des Rücktauschangebots

Mit der Erklärung der Annahme des Rücktauschangebots gemäß Ziff. 4.1

(a) erklären die annehmenden PartnerFonds-Aktionäre, dass sie das Rücktauschangebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Tauschvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten PartnerFonds-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen. Die Annahmeerklärung wird nur bezüglich der Eingereichten PartnerFonds-Aktien (s. Ziff. 4.1) wirksam;

(b) weisen die annehmenden PartnerFonds-Aktionäre ihre Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer an, (i) die Eingereichten PartnerFonds-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber die Umbuchung PartnerFonds-Aktien vorzunehmen, (ii) die entsprechende Zahl von Andienungsrechten zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber die Umbuchung Andienungsrechte vorzunehmen und nach Ablauf der Annahmefrist wertlos aus ihrem Wertpapierdepot ausbuchen zu lassenund (iii) ihrerseits die Clearstream Europe AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten PartnerFonds-Aktien unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Europe AG zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;

(c) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden PartnerFonds-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotführende Bank (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung des Rücktauschangebots nach den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Eingereichten PartnerFonds-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;

(d) weisen die annehmenden PartnerFonds-Aktionäre ihre Depotführende Bank an, seinerseits die Clearstream Europe AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft unmittelbar über die Zentrale Abwicklungsstelle oder mittelbar über die Depotführende Bank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses des Rücktauschangebots erforderlichen Informationen börsentäglich mitzuteilen, insbesondere die Zahl der im Depot der Depotführenden Bank bei der Clearstream Europe AG durchgeführten Umbuchungen Rücktauschangebot;

(e) weisen die annehmenden PartnerFonds-Aktionäre ihre Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Eingereichten PartnerFonds-Aktien an und ermächtigen diese, ihrerseits die Clearstream Europe AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten PartnerFonds-Aktien, jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Rücktauschangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, auf die Gesellschaft Zug um Zug gegen Gewährung von Blue Cap-Aktien nach dem Tauschverhältnis für die jeweiligen Eingereichten PartnerFonds-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Europe AG nach den Bestimmungen des Rücktauschangebots zu übertragen und zu übereignen;

(f) weisen die annehmenden PartnerFonds-Aktionäre ihre Depotführende Bank an, die aus der Annahme resultierenden Änderungen im Aktienregister zu veranlassen; und

(g) erklären die annehmenden PartnerFonds-Aktionäre, (i) dass ihre Eingereichten PartnerFonds-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten Dritter sind und (ii) dass ihnen im Zusammenhang mit der Umbuchung der Eingereichten PartnerFonds-Aktien eine entsprechende Zahl von Andienungsrechten zusteht.

Die in den obigen Absätzen (a) bis (g) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Rücktauschangebots mit der Erklärung der Annahme des Rücktauschangebots unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. PartnerFonds-Aktionäre, die diese Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Erklärungen nicht unwiderruflich erteilen bzw. abgeben, werden so behandelt, als ob sie das Rücktauschangebot nicht angenommen hätten. Das gleiche gilt für Annahmeerklärungen, die Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen des Rücktauschangebots enthalten.

4.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Rücktauschangebots kommt zwischen dem jeweiligen PartnerFonds-Aktionär und der Gesellschaft ein Vertrag über den Tausch und die Übereignung der Eingereichten PartnerFonds-Aktien an die Gesellschaft sowie der Blue Cap-Aktien an den PartnerFonds-Aktionär nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande (der „**Tauschvertrag**“).

PartnerFonds-Aktionäre, die ihre Eingereichten PartnerFonds-Aktien im Rahmen des Rücktauschangebots auf die Gesellschaft übertragen, werden ab dem Übertragungszeitpunkt keine Dividende mehr für diese PartnerFonds-Aktien erhalten.

4.4 Abwicklung des Rücktauschangebots

Die Übertragung der Blue Cap-Aktien für die Eingereichten PartnerFonds-Aktien sowie die Auszahlung des Bar- und Spitzenausgleichs erfolgt nach Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist an die Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der entsprechenden Eingereichten PartnerFonds-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Europe AG zur Übereignung an die Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Blue Cap-Aktien von der PF Anlage KG erhalten sowie den erforderlichen Barbetrag für den Bar- und Spitzenausgleich bei der Zentralen Abwicklungsstelle anschaffen.

Soweit das Rücktauschangebot für PartnerFonds-Aktien angenommen und die Umbuchung PartnerFonds-Aktien vorgenommen worden sein sollten, obwohl hierfür dem PartnerFonds-Aktionär nicht genügend Andienungsrechte bzw. Mehrandienungsrechte zur Verfügung standen, wird die Zentrale Abwicklungsstelle (i) darauf hinwirken, dass der jeweiligen Depotführenden Bank diese Fehlbuchung korrigiert, und (ii) im Rahmen der Abwicklung des Rücktauschangebots maximal die Anzahl von PartnerFonds-Aktien berücksichtigen, für welche die erforderliche Anzahl an Andienungsrechten bzw. Mehrandienungsrechten zur Verfügung stand. Soweit die Umbuchung Andienungsrechte oder die Umbuchung Mehrandienungsrechte vorgenommen sein sollten, obwohl hierfür nicht ausreichend Andienungsrechte bzw. Mehrandienungsrechte vorhanden sind, wird die Zentrale Abwicklungsstelle ebenfalls auf eine Korrektur dieser Fehlbuchung durch die jeweilige Depotführende Bank hinwirken.

Die Clearstream Europe AG wird die Eingereichten PartnerFonds-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Europe AG buchen. Dies geschieht Zug um Zug gegen Übertragung der entsprechenden Anzahl an Blue Cap-Aktien durch die Gesellschaft über die Clearstream Europe AG an die jeweilige Depotführende Bank der das Rücktauschangebot annehmenden PartnerFonds-Aktionäre. Die jeweilige Depotführende Bank ist beauftragt, die Blue Cap-Aktien dem Depot gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen PartnerFonds-Aktionärs genannt ist.

Die Blue Cap-Aktien werden voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist der jeweiligen Depotführende Bank zur Verfügung stehen. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotführenden Bank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Lieferung der Blue Cap-Aktien erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotführenden Bank, die Blue Cap-Aktien auf den entsprechenden PartnerFonds-Aktionär zu übertragen. Der genaue Zeitpunkt der Übertragung auf das Depot des jeweiligen PartnerFonds-Aktionärs hängt von der jeweiligen Depotführenden Bank ab und wird regelmäßig nach dem vorgenannten Zeitpunkt liegen, zu dem die Blue Cap-Aktien der jeweiligen Depotführenden Bank zur Verfügung stehen.

4.5 Andienungsrechte und Andienungsverhältnis

Den PartnerFonds-Aktionären stehen entsprechende Andienungsrechte zu, wobei jeweils eine PartnerFonds-Aktie ein Andienungsrecht vermittelt. Entsprechend dem geltenden Andienungsverhältnis von 1,25:1 sind 1,25 Andienungsrechte erforderlich, um das Rücktauschangebot für eine (1) PartnerFonds-Aktie annehmen zu können.

Die Andienungsrechte werden den PartnerFonds-Aktionären gemäß dem offiziellen Record-Date-Verfahren der Clearstream Europe AG per Bestand an PartnerFonds-Aktien vom 1. Dezember 2025 abends mit Valuta 2. Dezember 2025 in ihre Wertpapierdepots bei ihrer Depotführenden Bank eingebucht. Aus üblichen bankabwicklungstechnischen Gründen kann sich die Einbuchung für PartnerFonds-Aktien verzögern, die der PartnerFonds-Aktionär erst kurz vor Beginn der Annahmefrist erworben hat. Die Andienungsrechte können ab dem 2. Dezember 2025 ausgeübt werden.

Die Andienungsrechte sind frei übertragbar und können auch bei entsprechender Nachfrage veräußert werden. Die Gesellschaft bietet keinen organisierten Andienungsrechtehandel an.

Es ist möglich, dass die Depotführende Bank nicht ausgeübte Andienungsrechte gegen Ende der Angebotsfrist im Interesse der jeweiligen PartnerFonds-Aktionäre bestmöglich zu verwerten versuchen werden. Dies richtet sich jedoch nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem jeweiligen PartnerFonds-Aktionär und seiner Depotführenden Bank und kann von unterschiedlichen Depotführenden Banken verschieden gehandhabt werden. Die Gesellschaft und die Zentrale Abwicklungsstelle können daher keine Gewähr hierfür übernehmen. Ebenso wenig können sie Gewähr dafür übernehmen, dass die jeweiligen Depotführenden Bank in diesem Zeitpunkt eine hinreichende Nachfrage nach Andienungsrechten finden werden, um eine Verwertung durchzuführen. PartnerFonds-Aktionären, die das Rücktauschangebot nicht oder nicht in dem nach dem Andienungsverhältnis möglichen Umfang annehmen wollen, wird daher empfohlen, sich möglichst frühzeitig mit ihrer Depotführenden Bank in Verbindung zu setzen, um eine bestmögliche Verwertung ihrer nicht auszunutzenden Andienungsrechte zu besprechen.

Mit Annahme des Rücktauschangebots durch einen PartnerFonds-Aktionär sind die für die Annahme verwendeten Andienungsrechte verbraucht und nicht weiter nutzbar. Nach der Umbuchung Andienungsrechte sind diese Andienungsrechte nicht weiter handelbar und übertragbar. Mit Ende der Technischen Nachbuchungsfrist werden die ausgeübten Andienungsrechte wertlos aus dem jeweiligen Wertpapierdepot ausgebucht.

4.6 Rücktausch weiterer PartnerFonds-Aktien (Mehrandienungsrecht)

Jeder PartnerFonds-Aktionär muss bereits im Rahmen der Annahmeerklärung angeben, ob er, um alle oder weitere von ihm gehaltene PartnerFonds Aktien in das Rücktauschangebot einzubringen, etwaige ihm zustehende Mehrandienungsrechte ausübt. Die PartnerFonds-Aktionäre können damit während der Annahmefrist neben der Aus-

übung von Andienungsrechten auch Mehrandienungsrechte ausüben, indem sie verbindlich erklären, über ihr Andienungsrecht hinaus für weitere Verbleibende PartnerFonds-Aktien das Rücktauschangebot annehmen zu wollen.

Den Teilnehmenden PartnerFonds-Aktionären stehen entsprechende Mehrandienungsrechte zu, sofern andere PartnerFonds-Aktionäre ihre Andienungsrechte nicht voll ausüben.

Die Annahme setzt voraus, dass der PartnerFonds-Aktionär in der Lage ist, eine entsprechende Anzahl an PartnerFonds-Aktien im Rahmen des Rücktauschs zu liefern. Nur insoweit werden Mehrandienungsrechte berücksichtigt.

Sofern nach der Ausübung der Andienungsrechte die Anzahl der PartnerFonds-Aktien, für die das Rücktauschangebot angenommen wurde, den Betrag, um den das Grundkapital der Gesellschaft unter Berücksichtigung der vorhandenen Blue Cap-Aktien höchstens herabgesetzt werden kann, erreicht, kann kein Mehrandienungsrecht gewährt werden.

Die Anzahl der Verbleibenden PartnerFonds-Aktien, für die im Rahmen des Mehrandienungsrechts das Rücktauschangebot angenommen werden kann, ist höchstens die Differenz aus dem Betrag, um den das Grundkapital der Gesellschaft höchstens unter Berücksichtigung der vorhandenen Blue Cap-Aktien herabgesetzt werden kann und der Anzahl der PartnerFonds-Aktien, für die in Ausübung von Andienungsrechten das Rücktauschangebot angenommen wurde.

Bei Überausübung der Mehrandienungsrechte wird die Möglichkeit, das Rücktauschangebot anzunehmen, proportional im Verhältnis zur Summe der ausgeübten Mehrandienungsrechte anteilig verteilt.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Anzahl der rücktauschbaren Blue Cap-Aktien auf Stück 1.217.076 begrenzt ist und nur in diesem Maximalumfang Mehrandienungswünsche bedient werden können.

4.7 Bar- und Spitzenausgleich

Soweit aufgrund des Tauschverhältnisses für einzelne Eingereichte PartnerFonds-Aktien das Rücktauschangebot nicht angenommen werden kann, erhalten die PartnerFonds-Aktionäre zum Ausgleich einen Barbetrag von der Gesellschaft. Der Bar- und Spitzenausgleich setzt die Andienung der PartnerFonds-Aktien sowie die Umbuchung des entsprechenden Anteils an Andienungsrechte Cash voraus.

Der Bar- und Spitzenausgleich wird analog der Lieferung der Blue Cap-Aktien voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Technischen Nachbuchungsfrist der jeweiligen Depotführende Bank zur Verfügung stehen. Er setzt die Umbuchung ausgeübter Andienungsrechte, die rechnerisch nicht für den Rücktausch in eine volle Blue Cap-Aktie genügen, in die Andienungsrechte Cash voraus. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotführenden Bank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des

Bar- und Spitzenausgleichs erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotführenden Bank, den Bar- und Spitzenausgleich auf den entsprechenden PartnerFonds-Aktionär zu übertragen. Der genaue Zeitpunkt der Auszahlung auf das mit dem Depot verbundenen Konto des jeweiligen PartnerFonds-Aktionärs hängt von der jeweiligen Depotführenden Bank ab.

4.8 Kosten

PartnerFonds-Aktionäre sollten sich bei ihrer Depotführenden Bank erkundigen, welche Kosten, Spesen und/oder Gebühren (zusammen „**Kosten**“) bei der Annahme des Rücktauschangebots entstehen, da dies das Verhältnis des PartnerFonds-Aktionärs zu seiner jeweiligen Depotführenden Bank betrifft. Diese Kosten hat der das Rücktauschangebot annehmende PartnerFonds-Aktionär selbst zu tragen.

4.9 Kein Börsenhandel in Eingereichten PartnerFonds-Aktien

Die Gesellschaft hat keinen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung der zum Rücktausch eingereichten, unter der gesonderten Interimsgattung gebuchten PartnerFonds-Aktien zum Handel an einer Wertpapierbörse gestellt, oder in sonstiger Weise den Handel der zum Rücktausch eingereichten PartnerFonds-Aktien ermöglicht, und wird dies auch nicht tun.

4.10 Kein vertragliches Rücktrittsrecht

PartnerFonds-Aktionären, die das Rücktauschangebot angenommen haben, steht kein vertragliches Rücktrittsrecht von den durch die Annahme des Rücktauschangebots zustande gekommenen Tauschverträgen zu.

5. GRUNDLAGEN DES RÜCKTAUSCHANGEBOTS

5.1 Kapitalstruktur der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 40.000.284,00 und ist eingeteilt in 40.000.284 nennwertlose Namensaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Auf die Aktien ist der Ausgabebetrag voll geleistet. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie (mit Ausnahme der eigenen Aktien) gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. ISIN bzw. WKN der PartnerFonds-Aktien lauten: ISIN DE000A0V9AZ7 sowie WKN A0V9AZ7.

5.2 Hauptversammlungsbeschluss bzgl. Kapitalherabsetzung und Rücktausch eigener Aktien

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juni 2025 hat hinsichtlich der Ermächtigung zu diesem Rücktauschangebot Folgendes beschlossen (der „**Hauptversammlungsbeschluss**“):

„Tagesordnungspunkt 6:
Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien im ordentlichen Einziehungsverfahren und die Ermächtigung des Abwicklers zum Rückerwerb von Aktien im Tausch gegen Aktien an der Blue Cap AG

Abwickler und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

6.1 *<u>Ordentliche Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu erwerbender Aktien</u>*

a) Das Grundkapital der Gesellschaft von Höhe von EUR 40.000.284,00 wird um einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 32.861.052,00 (in Worten: zweiunddreißig Millionen achthunderteinundsechzigtausendzweiundfünfzig) auf bis zu EUR 7.139.232,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt durch Einziehung von bis zu 32.861.052 voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 237 Abs. 1, Abs. 2, 222 ff. AktG).

*b) Die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien erfolgt zum Zwecke der Förderung der Liquidation der Gesellschaft durch die teilweise Rückgewähr des Grundkapitals an die Aktionäre, indem Aktien an der Blue Cap AG (die „**Blue Cap-Aktien**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 162137, übertragen werden, welche die Gesellschaft mittelbar über ihre Tochtergesellschaft PartnerFonds >>Kapital für den Mittelstand<< Anlage GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 82478, hält.*

*c) Die einzuziehenden Aktien werden von der Gesellschaft innerhalb eines vom Abwickler festzulegenden Zeitraums, der frühestens zwei Wochen vor Ablauf der Sperrfrist gemäß § 225 Abs. 2 S. 1 AktG beginnt sowie mindestens zwei und - vorbehaltlich gesetzlicher Verlängerungspflichten - höchstens drei Wochen dauert, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben („**Durchführungsfrist**“). Die Aktien werden nach erfolgtem Erwerb unverzüglich eingezogen.*

d) Der Beschluss wird nur durchgeführt, soweit die einzuziehenden Aktien von der Gesellschaft nach Maßgabe von Ziffer 6.2 dieses Tagesordnungspunkts erworben werden. Die genaue Höhe des Kapitalherabsetzungsbetrags bestimmt sich anhand der Zahl der Aktien, mit denen die Aktionäre das unter Ziffer 6.2 dieses Tagesordnungspunktes näher bezeichnete Tauschangebot annehmen und entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im

Zusammenhang mit dem unter Ziffer 6.2 dieses Tagesordnungspunktes dargestellten Tauschangebots i.S.d. Ziffer 6.2 b) erworben werden.

6.2 *<u>Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG</u>*

a) Der Abwickler wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Tauschangebots i.S.d. Ziffer 6.2 b) Aktien an der Gesellschaft mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 32.861.052,00 zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses gemäß Ziffer 6.1 dieses Tagesordnungspunktes durch Tausch zu erwerben.

*b) Der Erwerb der Aktien erfolgt mittels eines an alle Aktionäre während der Durchführungsfrist gerichteten öffentlichen Tauschangebots nach Ablauf der Durchführungsfrist („**Tauschangebot**").*

*c) Als Gegenleistung für die Aktien an der Gesellschaft werden den Aktionären die von der Gesellschaft mittelbar gehaltenen Blue Cap-Aktien zum Tausch angeboten. Dabei kann eine bare Leistung der Gesellschaft als ergänzende Zahlung oder zum Ausgleich von Spitzenbeträgen vorgesehen werden. Der Abwickler bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anzahl der Aktien an der Gesellschaft, die von der Gesellschaft für den Tausch in eine oder mehrere Blue Cap-Aktien rückerworben werden müssen („**Tauschverhältnis**"). Pro rückerworbener Aktie darf an die Aktionäre jedoch höchstens 100 % des rechnerischen Anteils am Grundkapital der Gesellschaft als Gegenleistung (in Blue Cap-Aktien) ausgeschüttet werden, also maximal EUR 1,00 Gegenwert in Blue Cap-Aktien pro rückerworbener Aktie an der Gesellschaft. Als Wert für die Blue Cap-Aktien wird der Abwickler den Verkehrswert anhand anerkannter Bewertungsmethoden ermitteln und dem Tauschverhältnis sowie dem Andienungsverhältnis (dazu nachfolgend) zugrunde legen. Hierbei wird der Abwickler für die Wertermittlung der Gesellschaft und der Blue Cap AG eine in Deutschland anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen, an deren Bewertungsergebnisse der Abwickler gebunden ist. Es können nur ganze Blue Cap-Aktien gegen ganze Aktien an der Gesellschaft getauscht werden.*

*d) Den Aktionären werden Andienungsrechte eingeräumt. Dabei vermittelt jeweils eine Aktie an der Gesellschaft, mit Ausnahme von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien, ein Andienungsrecht (die „**Andienungsrechte**"). Die Andienungsrechte sind übertragbar. Die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen der Aktionäre erfolgt durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie der etwaigen darüber hinaus von anderen Aktionären hinzuerworbenen Andienungsrechte bei der Gesellschaft.*

*e) Der Abwickler wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, wie viele Andienungsrechte ein Aktionär der Gesellschaft einsetzen muss, um eine Aktie an der Gesellschaft im Rahmen des Tauschangebots zurückgeben zu können („**Andienungsverhältnis**"). Hierbei kann sich aus dem Tauschverhältnis ergeben, dass mehrere Aktien erforderlich sind, um das Tauschangebot anzunehmen.*

f) Das Volumen des Tauschangebots ist insgesamt auf die Gesamtzahl der von der Gesellschaft mittelbar gehaltenen Blue Cap-Aktien beschränkt. Die Anzahl der maximal einzuziehenden Aktien an der Gesellschaft ergibt sich aus dieser maximalen Gesamtzahl und dem Tauschverhältnis.

g) Sowohl das Tauschverhältnis als auch das Andienungsverhältnis werden vor Beginn oder während der Durchführungsfrist vom Abwickler mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

h) Die nähere Ausgestaltung des Tauschangebots sowie des Andienungsverhältnisses, insbesondere die Einrichtung und Ausgestaltung eines Andienungsrechtehandels sowie die Gewährung von Mehrandienungsrechten aufgrund nicht gezogener Andienungsrechte an diejenigen Aktionäre, die ihre Andienungsrechte wahrgenommen haben, bestimmt der Abwickler mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Insbesondere soll, soweit rechtlich und technisch möglich, eine Plattform für einen von der Gesellschaft organisierten Andienungsrechtehandel eingerichtet und näher ausgestaltet werden.

6.3 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

6.4 Der Beschluss gemäß diesem Tagesordnungspunkt 6 wird ungültig, soweit der Erwerb der einzuziehenden Aktien und die Einziehung nicht spätestens bis zum 30. Juni 2026 durchgeführt sind."

5.3 Beschluss des Abwicklers zur Abgabe des Angebots

Auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses und nach Handelsregistereintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses hat der Abwickler am 27. November 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Rücktauschangebot auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung zu den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Konditionen zu unterbreiten.

5.4 Verwendung zurückgekaufter Aktien

Die von der Gesellschaft erworbenen PartnerFonds-Aktien werden unverzüglich im Wege einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung im ordentlichen Verfahren gemäß §§ 237 Abs. 1, 2, 222 ff. AktG eingezogen. Für eine Verwendung zu anderen Zwecken als zu ihrer Einziehung stehen die erworbenen PartnerFonds-Aktien nicht zur Verfügung.

6. ANGABEN ZUM TAUSCHVERHÄLTNIS

Das Tauschverhältnis zwischen den PartnerFonds-Aktien und den Blue Cap-Aktien beträgt 26,36:1, d.h. 26,36 von der Gesellschaft rückerworbene PartnerFonds-Aktien berechtigen zum Erwerb von 1 Blue Cap-Aktien.

Das Tauschverhältnis berücksichtigt die Vorgaben des Hauptversammlungsbeschlusses. Dabei wird rechnerisch pro rückerworbener PartnerFonds-Aktie höchstens der rechnerische Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zugrunde gelegt, also ein Wert von höchstens EUR 1,00. Der dem Tauschverhältnis zugrunde gelegte Wert je Blue Cap-Aktie beläuft sich auf EUR 26,36.

Zur Berechnung des Tauschverhältnisses hat der Abwickler der Gesellschaft den Wert der PartnerFonds-Aktien anhand des Liquidationswerts der Gesellschaft, der mittels anerkannter Bewertungsmethoden ermittelt worden ist, bestimmt. Dazu hat der Abwickler einen unabhängigen Sachverständigen mit einer Unternehmensbewertung beauftragt. Zudem hat der Abwickler die gesetzliche Vorgabe berücksichtigt, dass pro rückerworbener PartnerFonds-Aktie an die PartnerFonds-Aktionäre höchstens 100 % des rechnerischen Anteils am Grundkapital der Gesellschaft als Gegenleistung (in Blue Cap-Aktien) ausgeschüttet werden darf, also maximal EUR 1,00 Gegenwert in Blue Cap-Aktien pro rückerworbener PartnerFonds-Aktie.

Den Wert der Blue Cap-Aktien für das Tauschverhältnis hat der Abwickler anhand des Verkehrswerts der Blue Cap, der mittels anerkannter Bewertungsmethoden und innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen ermittelt wird, festgestellt. Der Abwickler ist der Auffassung, dass für die Ermittlung des Tauschverhältnisses der fundamentale Wert und damit der Verkehrswert der Blue Cap-Aktien entscheidend ist. Dazu hat der Abwickler einen unabhängigen Sachverständigen mit einer Unternehmensbewertung beauftragt. Für die Bewertung der Blue Cap-Aktien ist keine Anknüpfung an den Börsenpreis erfolgt. Denn der Sachverständige und der Abwickler sind zu der Auffassung gelangt, dass der Börsenkurs zum einen aufgrund des geringen Handelsvolumens und zum anderen aufgrund der möglichen Beeinflussung des Börsenkurses durch die schon veröffentlichte Absicht zum Tauschangebot beeinflusst und daher nicht zu berücksichtigen ist. Unabhängig davon liegt der dem Tauschverhältnis zugrunde liegende Wert der Blue Cap-Aktien über dem im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Buchwert.

7. GARANTIEVERSPRECHEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft erklärt gegenüber den PartnerFonds-Aktionären in Form selbstständiger Garantieversprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die folgenden Aussagen am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vollständig und zutreffend sind:

a) Die PF Anlage KG ist rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Blue Cap-Aktien.

b) Die Blue Cap-Aktien sind wirksam ausgegeben, voll eingezahlt und unterliegen keiner Nachschusspflicht.

c) Die Blue Cap-Aktien sind nicht mit Rechten Dritter belastet, es bestehen insbesondere keine Options- und Vorkaufsrechte oder sonstige Rechte Dritter, und die PF Anlage KG kann über die Blue Cap-Aktien frei und ohne Verletzung von Rechten Dritter verfügen, insbesondere ist für die Verfügung über die Blue Cap-Aktien keine Zustimmung Dritter oder von Gremien der PF Anlage KG oder mit ihr verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erforderlich.

d) Die Gesellschaft und die PF Anlage KG verfügen über die erforderliche gesellschaftsrechtliche Verfügungsmacht und sind durch alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Handlungen ordnungsgemäß ermächtigt, dieses Angebot und die hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte durchzuführen.

8. FOLGEN DES RÜCKERWERBS

Die von der Gesellschaft auf Grundlage dieses Rücktauschangebots erworbenen PartnerFonds-Aktien werden zwecks Kapitalherabsetzung unverzüglich eingezogen (siehe oben Ziff. 5.4).

Soweit das maximale Volumen des Rücktauschangebots nicht vollständig ausgeschöpft werden kann, werden die insoweit verbleibenden Blue Cap-Aktien zur anderweitigen Verwertung im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Über das „Ob“, den Umfang und das „Wie“ der Verwertung sind heute noch keine Aussagen möglich.

9. SITUATION DER PARTNERFONDS-AKTIONÄRE, DIE DAS RÜCKTAUSCHANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Da die von der Gesellschaft unter diesem Rücktauschangebot erworbenen PartnerFonds-Aktien unverzüglich eingezogen werden (vgl. oben Ziff. 5.4), sinkt nach Durchführung des Rücktauschangebots die Gesamtzahl der PartnerFonds-Aktien. Der mitgliedschaftliche Anteil der PartnerFonds-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, wird daher verhältnismäßig zunehmen. Eine PartnerFonds-Aktie wird damit potenziell ein höheres relatives Stimmgewicht haben und einen relativ höheren Anteil bei der Verteilung des Liquidationsgewinnes erhalten.

10. RECHTE DER GESELLSCHAFT IN BEZUG AUF DIE ERWORBENEN PARTNERFONDS-AKTIEN

Aus PartnerFonds-Aktien, welche die Gesellschaft im Rahmen des Rücktauschangebots erwirbt, stehen ihr auch bis zur Einziehung keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte zu.

11. ENTWICKLUNG DES BESTANDS IN EIGENEN AKTIEN, BEHANDLUNG EIGENER AKTIEN

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die PF Anlage KG 109.366 Aktien an der Gesellschaft, die aktienrechtlich wie eigene Aktien behandelt werden (§ 71d Satz 4 i.V.m. § 71b AktG). Dies entspricht ca. 0,27 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Aus diesen (eigenen) Aktien stehen der PF Anlage KG keine mitgliedschaftlichen Rechte zu. Die Gesellschaft kann das Rücktauschangebot für die schon im Bestand der PF Anlage KG befindlichen eigenen Aktien nicht annehmen und wird dafür sorgen, dass diese eigenen Aktien bis zum Ablauf der Annahmefrist nicht veräußert werden. Die derzeit schon im Bestand der PF Anlage KG befindlichen eigenen Aktien bleiben von dem Rücktauschangebot unberührt.

12. HINWEIS AUF WERTPAPIERPROSPEKT

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot betreffend die Blue Cap-Aktien ist am 27. November 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft (www.partnerfonds.ag im Bereich „Investor Relations“) ein Wertpapierprospekt veröffentlicht worden. Exemplare des Wertpapierprospekts in Papierform werden bei der PartnerFonds AG i.L. sowie dem als zentraler Abwicklungsstelle fungierenden Tender Agent während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

13. STEUERRECHTLICHER HINWEIS

Die steuerliche Behandlung der Annahme des Rücktauschangebots und der Veräußerung von PartnerFonds-Aktien sowie der Veräußerung und des Erwerbs von Andienungsrechten auf Ebene der PartnerFonds-Aktionäre hängt von einer Vielzahl von Faktoren aufgrund der persönlichen Verhältnisse der betroffenen PartnerFonds-Aktionäre ab. Hierzu kann die Gesellschaft keine Angaben machen. Gleiches gilt für einen etwaigen Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die Depotführende Bank oder eine andere den Angebotspreis auszahlende Stelle. Die Gesellschaft empfiehlt den PartnerFonds-Aktionären, vor ihrer Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Rücktauschangebots sowie vor dem Erwerb oder der Veräußerung von Andienungsrechten eine individuelle steuerliche Beratung auf Grundlage ihrer persönlichen Verhältnisse einzuholen.

14. SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Alle Veröffentlichungen und Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rücktauschangebot erfolgen auf der Internetseite der Gesellschaft unter Adresse (www.partnerfonds.ag im Bereich „Investor Relations“), soweit nicht weitergehende Veröffentlichungspflichten bestehen.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Rücktauschangebot sowie die durch die Annahme des Rücktauschangebots zustande kommenden Tauschverträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

Ist ein PartnerFonds-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund des Rücktauschangebots oder der durch die Annahme des Rücktauschangebots zustande kommenden Tauschverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme des Rücktauschangebots zustande kommenden Tauschverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klagerhebung nicht bekannt ist.

Planegg, im November 2025

PartnerFonds AG i.L.

DER ABWICKLER